Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 4

Artikel: Die gezogenen Vierpfünder als einziges leichtes Feldgeschütz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93508

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXI. Jahrgang.

Basel, 26. Januar. X. Jahrgang. 1864. **Nr. 4.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1864 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagshandlung **„die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel"** adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Die gezogenen Vierpfünder als einziges leichtes Feldgeschütz.

Die Anschaffung von 12 gezogenen 4=℔ Batterien war eine sicherlich gerechtfertigte Maßregel und die rasche Durchführung derselben gereicht unserer Artillerie zur unbestrittenen Ehre. Mit Recht wurde sonach die Frage aufgeworfen und bejaht: „Soll das System der gezogenen Geschütze noch weiters ausgebildet werden?"

Offenbar durften unserer Armee die gezogenen Geschütze nicht vorenthalten werden; offenbar reichen zwölf Feldbatterien dieses Systems nicht aus, und ebenso wenig können die glatten Positionsgeschütze für die Folge genügen, am allerwenigsten die 6=℔.

Wir sind also mit dem hohen Bundesrath einverstanden, wenn er (vide Bundesblatt vom 9. Dez.) 17 weitere Batterien als Feldgeschütz beantragte und dem Positionsgeschütz 98 Stück zuweisen wollte. Allein wir haben sehr ernste Bedenken gegen die sofortige Abschaffung der 6=℔ Kanonen, welche wir mit diesen Zeilen auseinander zu setzen die Freiheit nehmen wollen, — wobei wir uns auf das Feldgeschütz beschränken, indem als Positionsgeschütz allerdings die gezogenen 4=℔ jene weit übertreffen.

Wir hegen einige Zweifel, ob die Beschreibung der Feldgeschütz=Systeme anderer Staaten, wie sie im Bundesblatt Fol. 921 gegeben ist, eine durchweg richtige sei, und mehrere der angeführten Feldartillerien dürften kaum auf alles Andere außer den gezogenen 6= und 4=℔ bereits verzichtet haben; auch ist schon ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gezogenen 6=℔ und 4=℔, indem allerdings das größere Kaliber noch eher das ausschließliche Verwenden gezogener Geschütze und den Verzicht auf den glatten Lauf gestattet. Indeß haben wir augenblicklich keine genauen Angaben zur Hand und wollen uns damit begnügen aus unsern speziell schweizerischen Verhältnissen darzuthun, daß im jetzigen Stadium die Abschaffung der 6=℔ Batterien noch nicht rathsam sei.

Unsere eigenen Wahrnehmungen sowohl, als diejenigen kundiger schweizerischer Artillerieoffiziere, welche wir darüber angefragt haben, gehen dahin, daß unsere gezogenen 4=℔ zwar eine sehr gelungene Waffe sind, daß aber die Munition noch zu wünschen übrig läßt, indem einerseits das Sprengen der Geschosse unter allen Umständen nicht gesichert und anderseits der Kartätschschuß (ohne Ruinirung des Rohres, also nur im äußersten Fall) nicht anzuwenden sei.

Wenn nun die Ladung eine umständlichere und die Sprengung des Geschosses eine unsichere, so mag beides durch die sehr genaue Erreichung größerer Distanzen aufgewogen werden und die Ueberlegenheit des gezogenen Rohres sei daher von vorneherein zugegeben. Aber wie stehen wir auf kurze Distanz? Wir waren nie Anbeter der 6=℔ Batterien, deren Kugelschüsse nicht weit reichen und deren Shrapnells nichts ausgeben. (Hat man doch das Einzige, wo sie längst zu vervollkommnen waren, schmählich versäumt; wir meinen eine ohne viele Mühe zu erzielende bedeutend größere Beweglichkeit.) Allein um so mehr wäre zu bedauern, wenn wir deren Abschaffung später sollten zu bereuen haben. Nun hat aber auf kurze Distanz von 800 Schritt abwärts der 6=℔ offenbar vor dem gezogenen 4=℔ den ungemeinen Vortheil des schnellen und einfachen Ladens, gleiche Treffähigkeit und einen unbedingt wirkenden Kartätschschuß.

Man bemerke nun wohl, daß wenn auf große Distanz die schwachen Seiten des 4=℔ verschwinden, dieß beim Nahegefecht nicht der Fall ist, daß dagegen diejenigen Fälle, wo der 6=℔ durch seinen raschen Kugelschuß und sicheren Kartätschschuß unentbehrlich wird, gerade die kritischen sind, wo in kürzester Zeit eine Wirkung erforderlich ist und wo keineswegs durch in längerer Zeit erzielte Resultate anfänglich mißlungene Schüsse aufgewogen werden.

Ein Blick auf unser Terrain und unsere Milizverhältnisse überhaupt kann unserer Behauptung nur zu Hülfe kommen. Unsere Milizverhältnisse erfordern, daß keine Einrichtungen getroffen werden von zweifelhafter Brauchbarkeit; der Soldat muß Zutrauen haben zu seiner Waffe und zu den Hülfswaffen; anderseits wird unser Terrain vorzugsweise ein durchschnittenes sein. Zwischen dem wirklichen

Gebirge und den seltenen Ebenen werden sich unsere Operationslinien mehrentheils durch Thäler ziehen, und unsere Positionen sind weit mehr berufen dem Nahegefecht zur Anlehnung zu dienen, als ausgedehnte Rayons zu beherrschen.

Unsere Infanterie wird ungerne eine sehr unmittelbare Mitwirkung der Artillerie vermissen und diese wird nach wie vor die Verpflichtung haben im entscheidenden Augenblick zur Hand zu sein. Und wie nun, wenn gerade dann der Zünder seine Wirkung versagt, wenn Kolonnen, die mit einem Kugelschuß von vornen nach hinten zu durchfegen wären, unbeirrt an uns herannahen, weil die nicht gesprungenen Shrapnells als Vollkugeln über der Gegner Köpfe wegfliegen, statt daß 41 Kartätschkugeln dessen vorderste Reihen dezimiren? Welcher Artillerieoffizier will diese Verantwortung übernehmen und welche Stellung wird unserer ersten Waffe zufallen, wenn Truppenkommandanten nicht mehr auf sie zählen können?

Wir könnten Gesagtes noch viel weiter ausführen, beschränken uns aber darauf zu behaupten, daß zur Stunde unsere 4=℔ Kanonen noch nicht auf dem Punkte sind, um die 6=℔ ganz vermissen zu können. Die 12=℔ Kanonen müssen hiebei aus dem Spiele bleiben, denn wenn auch in vielen Fällen das Terrain gestatten dürfte, 2 Pferde abzunehmen und somit größere Beweglichkeit und kürzere Kolonnen zu erzielen, so wird eben doch sehr oft eine Stellung dem 6=℔ zugänglich sein, wo der 12=℔ nicht hinzubringen ist.

Wir wollten diese unsere Bedenken schon früher äußern, allein wir befürchteten, daß denselben eine falsche Deutung gegeben werden könnte und warteten lieber den Entscheid der Bundesversammlung ab. Wenn wir sie heute vorbringen, so geschieht es in der Meinung, daß in Ausführung des Bundesbeschlusses denn doch noch so viel Spielraum liegen sollte, daß die noch gut erhaltenen 6=℔ Batterien erst zuletzt an die Reihe der Einschmelzung kämen und in der Ueberzeugung, daß bis dahin unsere Artillerie die gezogenen 4=℔ auf einen Punkt bringen werde, wo sie als einziges System den Anforderungen der Taktik vereinigter Waffen genügen könnten.

P.

Vorschläge zur Reorganisation der eidgenössischen Parkartillerie.

(Schluß.)

Für die Eintheilung der Offiziere und Mannschaften, die Unteroffiziere eingerechnet, haben wir einen übersichtlichen Etat aufgestellt, dessen Resultat folgendes ist:

Kompagnie.	Offiziere von		Pferdärzte.		Mannschaften.		Total.			Totalstärke jeder Kompagnie.
	Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.	Pferdärzte. Offiziere.	Mannschaft Auszug.	Mannschaft Reserve.	
Nr.										
1	1 Bern	2 Bern	1 Bern		75 Bern	57 Bern	4	75	57	136
2	2 Bern	1 Baseland	1 Bern		75 Bern	58 Bern	4	75	58	137
3	1 Bern 1 Baselland 1 Baselstadt			1 Thurgau	58 Bern 19 Baselland	58 Baselland	4	77	58	139
4	1 Glarus 1 St. Gallen	1 Glarus	1 Zürich		23 Glarus 17 St. Gallen 26 Zürich 14 Zug 2 Uri 2 Obwalden 2 Nidwalden	11 Glarus 9 St. Gallen 14 Zürich 9 Zug 2 Uri 1 Obwalden 1 Nidwalden	4	86	47	137
5	1 Luzern 1 Schwyz	1 Luzern		1 Baselland	41 Luzern 25 Schwyz	20 Luzern 12 Schwyz 30 Bern	4	66	62	132
6	1 Freiburg	1 Bern 1 Freiburg	1 Freiburg		40 Bern 53 Freiburg	40 Freiburg	4	93	40	137
7	2 Waadt	1 Waadt		1 Waadt	76 Waadt 11 Neuenburg	39 Waadt 5 Neuenburg	4	87	44	135
8	1 Waadt 1 Wallis	1 Waadt	1 Waadt		46 Waadt 27 Wallis 13 Genf	29 Waadt 12 Wallis 4 Genf	4	86	45	135
9	1 Bündten	2 Tessin		1 Tessin	26 Bündten 22 Tessin	12 Bündten 62 Tessin	4	48	74	126
10	1 Schaffhausen	1 Schaffhausen		1 Baselstadt	26 Schaffhaus. 1 Baselstadt 21 Aargau	11 Schaffhaus. 50 Baselstadt 12 Aargau	3	48	73	124
11		1 Appz. A. R. 1 Thurgau		1 Appz. A. R.	6 Appz. A. R. 10 Thurgau 1 Appz. J. R.	51 Appz. A. R. 53 Thurgau 1 Appz. J. R.	3	17	105	125
12	1 Freiburg	1 Freiburg		1 Freiburg	53 Freiburg 6 Solothurn	61 Freiburg 2 Solothurn	3	59	63	125
	18	15	5	7	817	726				1588

Die Kompagnie=Nummern sind willkürlich angenommen.

Offiziere statt Pferdärzte hätten zu stellen: Bern 1 der Reserve zu Kompagnie Nr. 1 oder 6; St. Gallen 1 des Auszugs zu Komp. Nr. 4; Tessin 1 der Reserve zu Komp. Nr. 9.